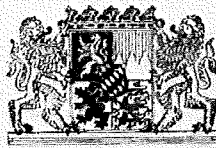


Amtsgericht Regensburg

Az.: 3 C 1217/23

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
- Klägerin -Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

gegen

2) [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -Prozessbevollmächtigter:
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch die Richterin [REDACTED] am 14.08.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 3.148,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.12.2023 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 228,50 € zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 2) trägt die Kosten des Verfahrens, soweit über diese nicht bereits gesondert durch Beschluss entschieden wurden.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.148,40 € festgesetzt.

Tatbestand

(1)

Die Klägerin ist Anlagenbetreiberin einer PV-Anlage in [REDACTED] deren Einspeiseleistung bei 211,2 kW liegt, die Beklagte zu 2) ist seit 03.07.2017 die zuständige Netzbetreiberin.

Im Jahre 2012 wurde diesbezüglich zwischen der [REDACTED] AG und der Klägerin ein Netzananschlussvertrag geschlossen, und es erfolgte die Einspeisung des jeweils verfügbaren Ertrags in das öffentliche Netz. Diesbezüglich erfolgte durch den jeweiligen Netzbetreiber eine vertragsmäßige Abrechnung der Einspeisevergütung.

Die Anlage ist technisch so ausgestattet, dass eine Übertragungstechnik und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung vorliegt, die jedenfalls die Beklagte auch nutzt. Die Anlage ist noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet.

(2)

Die Klägerin hat im Jahre 2021 entschieden, von der ursprünglichen Regelung in die Direktvermarktung zu wechseln.

Die Klägerin hat hierzu den Direktvermarkter [REDACTED] beauftragt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Anlage B 4.

Per EDIFACT wurde die Anlage durch den von der Klägerin beauftragten Direktvermarkter am 22.09.2021 in die Direktvermarktung mit DV-Beginn 01.10.2021 gemeldet. Von der Klägerin und der Direktvermarkterin wurde am 04.03./08.03.2022 eine Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 10 b EEG 2021 abgegeben, dass die Anlage seit dem 04.03.2022 fernsteuerbar i.S.d. § 10b EEG

2021 ist; die technischen Einrichtungen (a) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung und (b) Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistung an der Anlage installiert und in Betrieb genommen worden seien und der Anlagenbetreiber dem Direktvermarktungsunternehmen ab dem 04.03.2022 die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur gesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung gemäß § 10b EEG 2021 eingeräumt hat (Anlage B 5).

Die Beklagte hat zunächst für Oktober 2021 an die Klägerin 1.358,45 € abgerechnet und ausgezahlt, für November 2021 256,41 €, für Dezember 2021 0,01 €, für Januar 2022 321,18 € und für Februar 2022 1.215,35 €, somit rechnerisch gesamt 3.148,40 €.

(3)

Jedenfalls ab dem 04.03.2022 wird zwischen den Parteien nach der neuen Vergütungsregelung (Direktvermarktung) abgerechnet.

Die Beklagte hat hier für den Monat März 2022 463,53 € abgerechnet, für den Monat April 2022 1.734,48 € und für den Monat Mai 2022 2.099,73 € (Anlagen K 3, K4 und K 5).

Von dem so errechneten Betrag in Höhe von 4.297,74 € hat die Beklagte lediglich 1.149,34 € ausbezahlt, und hinsichtlich der weiteren 3.148,40 € die Aufrechnung erklärt mit vermeintlichen Gegenforderungen, die sie damit begründet, dass die Auszahlungen für den Zeitraum Oktober 2021 bis Februar 2022 in Höhe von 3.148,40 € ohne Rechtsgrund ausgezahlt waren, da diese gemäß § 52 Abs 1 S.1 Nr. 2a EEG 21 zu sanktionieren waren, da gegen § 10 b EEG verstoßen wurde.

Die Klägerin fordert von der Beklagten Auszahlung der 3.180,40 €, hinsichtlich derer die Beklagte sich auf Gegenforderungen wegen Sanktionierung beruft.

Die Klägerin hat zunächst auch Klage gegen die [REDACTED] (= Beklagte zu 1)) erhoben auf Zahlung der identischen Summe, und diese Klage mit Schriftsatz vom 29.01.2024 zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt zu erkennen:

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 3.148,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.12.2023 sowie vorgerichtliche An-

walkskosten in Höhe von 228,50 € zu zahlen.

Die Beklagte zu 2) beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass ihre Anlage für die Direktvermarkterin vor dem 04.03.2022 technisch so eingerichtet war, dass diese ferngesteuert die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung regeln könne, und daher die Voraussetzungen der Sanktionierung gemäß §§ 52 Abs 1 Ziffer 2a, 10b EEG 2021 vorlägen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die schriftlichen Hinweise des Gerichts wie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Anspruch der Klägerin als solcher wird von der Beklagten anerkannt, es geht einzig um die Frage, ob dieser Anspruch durch die von der Beklagten erklärten Aufrechnung erloschen ist.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung erloschen, weil die Beklagte keine Ansprüche aus § 812 BGB, § 52 Abs 1 Ziffer 2a EEG 2023 gegen die Klägerin hat.

Voraussetzung einer Sanktionierung gemäß § 52 EEG 2023 wäre, dass die Klägerin gegen die Vorschrift des § 10b EEG 2021 verstoßen hat.

Dies ist jedoch nicht der Fall.

§ 10b Abs 1 Satz 1 Ziffer 1ab regelt zunächst, dass eine technische Vorrichtung vorliegen muss, dass konkret das Direktvermarktungsunternehmen jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen kann und

die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann.

Für die Anlage der Klägerin gilt aufgrund des Alters der Anlage jedoch konkret § 10b Abs 2 Satz 2 EEG 2021 in der ab 01.10.2021 geltenden Fassung:

Hiernach braucht gemäß § 10b Abs 2 Satz 2 1.Hs EEG die Pflicht des Anlagenbetreibers aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 1ab ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems erfüllt werden. Hieraus folgt zunächst logisch wie grammatikalisch, dass diese Pflicht vorher nicht zu erfüllen ist.

Da ein solches nicht vorliegt normiert der 2. Halbsatz sodann, dass bis dahin „die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden müssen, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen ...“.

Im Kontext kann dies einzig so verstanden werden, dass die Regelung des § 10b Abs 1 Satz 1 Nr. 1ab EEG 2021 für Altanlagen gerade nicht gilt, sondern erst ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems. Zuvor genügt, dass die Anlage als solche nach dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung aufweist. Dies wiederum ist unstreitig der Fall.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist nicht alleine grammatikalisch die Vorschrift des § 10b EEG 2021 diesbezüglich eindeutig, sondern auch erkennbar im Kontext gewollt, weil es um eine Sonderregel für Altanlagen geht. Die Vorschrift des § 10b Abs 1 EEG 2021 bezieht sich zunächst selbstverständlich auf alle Anlagen. Über den Absatz 2 wird jedoch sehr differenziert und abgestuft geregelt, was für Altanlagen gilt. Insoweit ergibt auch erkennbar einzig die grammatikalische Auslegung Sinn, weil es abwegig wäre, die konkrete Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1ab (diese betrifft exakt das Postulat, dass das Direktvermarktungsunternehmen technisch die Ist-Einspeisung abrufen kann und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann) einerseits für Altanlagen ausdrücklich bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems auszunehmen, um sodann zu regeln, dass diese Ausnahme doch nicht gilt.

Die Sichtweise der Beklagten ignoriert, dass das Gesetz gerade wegen des Umstandes, dass es bereits Altanlagen gibt insoweit differenzierte Anforderungen gestellt hat.

Damit war die Klägerin nicht verpflichtet, bereits zum 01.10.2021 eine konkrete technische Einrichtung aufzuweisen, welche unmittelbar dem Direktvermarktungsunternehmen die Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung ermöglichte wie die Einspeiseleistung ferngesteuert zu regeln.

Somit liegt kein Verstoß gegen § 10b EEG 2021 vor.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286, 288 BGB, der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten auf §§ 280, 249 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung bzgl. der Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Regensburg
Augustenstr. 3
93049 Regensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin

Verkündet am 14.08.2024

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von:  Amtsgericht
Regensburg
am: 13.08.2024 14:21